

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 261/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l, den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der als Zulassungsgrund geltend gemachte Verfahrensmangel ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das Landessozialgericht (LSG) sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind.
- 3 Der Kläger hat seine Beschwerde auf eine unterlassene Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung des Arbeitsamtsleiters H. gestützt. In diesem Zusammenhang hat er ferner ausgeführt, mit Rücksicht auf seine Unerfahrenheit in Rechtsdingen sei seinem Widerspruchsschreiben und seiner Klageschrift sinngemäß ein dahingehender Beweisantrag zu entnehmen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diesem Beschwerdevorbringen die formgerechte Bezeichnung eines Beweisantrages oder nur die Angabe eines Beweisantritts zu entnehmen ist (vgl zu dieser Unterscheidung BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Denn es fehlt jedenfalls an der Darlegung der Gründe, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt sehen müssen, die für beweisbedürftig gehaltene Auskunft des Arbeitsamtsleiters Heidenwaag einzuholen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; stRspr). Hierzu hätte es einer eingehenden Erörterung des Rechtsstandpunkts des LSG bedurft und der daran anknüpfenden Frage, welche Bedeutung ein Fehlverhalten des Arbeitsamtsleiters angesichts der vom LSG in Bezug genommenen Ausführungen des Sozialgerichts und der dort zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 91, 47 = SozR 4-4300 § 434c Nr 1) hätte haben können. Der Hinweis auf die gehobene Stellung des Arbeitsamtsleiters und die damit in Verbindung gebrachte Abstandnahme von der Einlegung eines Widerspruchs vermögen die fehlende Auseinandersetzung mit der Entscheidungserheblichkeit nicht zu ersetzen.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

